

# Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 2 | 06.02.2014



## INHALT:

### Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur  
Fastenaktion Misereor 2014 .....38

Hinweise zur Fastenaktion Misereor .....38

Verlautbarungen der Deutschen  
Bischofskonferenz .....40

Vereinbarung über die Bildung einer  
Ausgleichsvereinigung zwischen dem  
Verband der Diözesen Deutschlands und  
der Unfallkasse des Bundes - Künstler-  
sozialkasse .....41

### Der Bischof von Hildesheim

Urlaubsordnung für Priester im Bistum  
Hildesheim .....44

Zentral-KODA-Ordnung .....49

Beschlüsse der Bistums-KODA .....56

Beschlüsse der Bundeskommission der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des  
Deutschen Caritasverbandes .....57

Beschluss der Regionalkommission  
Nord des Deutschen Caritasverbandes .....64

Wirtschaftsplan 2014 für das Bistum  
Hildesheim .....66

### Bischöfliches Generalvikariat

Kirchensteuerbeschluss der Diözese  
Hildesheim im Bereich des Landes  
Niedersachsen für das Jahr 2014 .....66

Kirchensteuerbeschluss 2014 für die  
auf bremischen Staatsgebiet liegenden  
Kirchengemeinden des Bistums  
Hildesheim .....68

Fahrtkostenerstattung für Priester  
und Diakone .....69

Besetzung des Vermittlungsausschusses  
für den Zuständigkeitsbereich der  
Bistums-KODA .....71

Übernahme der Grundordnung des  
kirchlichen Dienstes im Rahmen  
kirchlicher Arbeitsverhältnisse für alle  
Einrichtungen der Hildesheimer  
Kongregation der Barmherzigen  
Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul  
in Deutschland .....71

Außerkraftsetzung der Ordnung der  
Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung .....72

Einladung zur Chrisam-Messe .....72

### Kirchliche Mitteilungen

Pontifikalhandlungen 2013 .....73

Adveniat-Aktion 2013  
- Korrekturhinweis .....74

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-  
teilnehmer am 16. März 2014 .....74

Diözesannachrichten .....75

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014**

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“ Mit diesen eindringlichen Worten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind.

Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln.

Die Fastenaktion Misereor steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügelter Streben nach immer mehr Wachstum und Besitz zerstört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großzügige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von Misereor.

Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zu ruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, den 26.09.2013

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2014, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

### **Misereor-Fastenaktion 2014 Hinweise für die Amtsblätter**

**„Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen.“**

Mit dem diesjährigen Leitwort zur 56. Fastenaktion ruft das katholische Hilfswerk Misereor dazu auf, den Hunger weltweit zu bekämpfen und dabei den eigenen Lebensstil in den Blick zu nehmen. Jeder achte Mensch auf der Welt leidet Hunger, alle fünf Sekunden stirbt ein Kind an Unterernährung. Als Christen wollen wir das nicht hinnehmen und sind zu mutigem und entschlossenem Handeln aufgerufen: Mit unserem Engagement, unserem Gebet und der materiellen Unterstützung wollen wir Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen schaffen - ob in Europa oder in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

#### **Eröffnung der Misereor-Fastenaktion**

Die 56. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (09.03.2014) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien Liebfrauen in Berlin einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

#### **Die Misereor-Aktion in den Gemeinden**

- Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die zwölfjährige Pukas Madelena, die in dem kleinen Dorf Nakapelimura im Nordosten Ugandas lebt. Mit ihren sechs Geschwistern und ihrer Mutter kämpft sie Tag für Tag um ausreichend Nahrung für das Überleben ihrer Familie. Das Plakat ruft uns zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf
- bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.



- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“: Kurzpredigten zu den Fastensonntagen, Gottesdienstbausteine zum 5. Fastensonntag, eine Bußfeier, eine Früh-/Spätschichtreihe, einen Jugend-/Schulgottesdienst, ein Stationengebet am Gründonnerstag sowie Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde bekannt zu machen.
- Das Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih interpretiert biblische Texte zum Themenbereich Hunger und der Fülle des Lebens. Zahlreiche Begleitmaterialien laden auch dieses Jahr zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (06.04.2014) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit laden der Misereor-Fastenkalendar 2014 und das Fastenbrevier ([www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de)) ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Die Kinder der Karamajong in Nordostuganda sind die Akteure der aktuellen Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen, ein Aktionsheft und ein Singspiel; siehe auch: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! Ein für alle Mahl.“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de).
- Am Freitag, dem 04.04.2014, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).
- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können

Ihre Misereor-Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

#### **Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014)**

Am 4. Fastensonntag (29./30.03.2014) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014), wird mit der Misereor-Kollekte um solidarische Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### **Misereor-Materialien**

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 442-506, E-Mail: [Miriam.Thiel@misereor.de](mailto:Miriam.Thiel@misereor.de). Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) und Bestellmöglichkeiten unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei:

MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen,  
Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745,  
E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

## **Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

### **Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen**

#### **Nr. 36 Empfehlungen zur Energiewende Ein Diskussionsbeitrag**

Am Ende einer langjährigen Debatte über die Kernenergie und die Zukunft der Energieversorgung wurden im Sommer 2011 die Beschlüsse zu einer raschen Umsetzung der Energiewende in Deutschland gefasst. Zahlreiche Gründe sprechen für den energiepolitischen Kurswechsel: Der globale Klimawandel und die Zunahme außergewöhnlicher Naturkatastrophen sowie der schonungslose Umgang mit den natürlichen Ressourcen, um nur einige zu nennen. Damals legte eine Expertengruppe der Deutschen Bischofskonferenz den umfassenden Text „Der Schöpfung verpflichtet. Anregungen für einen nachhaltigen Umgang mit Energie“ vor, der die ethischen Grundlagen der Energieversorgung darlegt, umweltethisches Handeln im Schöpfungsglauben begründet und die Energiefrage als eine Frage intergenerationeller, globaler und ökologischer Gerechtigkeit kennzeichnet.

Es wundert nicht, dass der mit der Energiewende verbundene Wechsel – von einem etablierten, auf fossilen und nuklearen Energieträgern basierenden System zu einer neuen, auf regenerativen Energieträgern fußenden Energieversorgung – zahlreiche Interessenkonflikte und Belastungen hervorruft. Die Diskussionen über das Für und Wider und die zunehmenden Akzeptanzprobleme bringen das Projekt ins Stocken.

Angesichts dessen unterstreicht die Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen mit der Veröffentlichung des Diskussionsbeitrags „Empfehlungen zur Energiewende“ erneut die Notwendigkeit der Energiewende. Sie unterbreitet Vorschläge, die geeignet scheinen, einerseits die als wünschenswert erachteten Ziele der Energiepolitik weiterzuverfolgen und andererseits

die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die soziale Verträglichkeit und die Akzeptanz der notwendigen Belastungen nicht außer Acht zu lassen.

### **Arbeitshilfen**

#### **Nr. 82 Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht** 3., völlig überarbeitete Auflage

Die katholische Kirche nimmt mit einer Vielzahl sozialer Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Caritas und der Orden, ihren Dienst in der Gesellschaft wahr. Die Organisation dieser Einrichtungen ist in den zurückliegenden Jahren aufgrund gesellschaftlicher, sozialpolitischer und ökonomischer Veränderungen wesentlich komplexer geworden. Klare Aufsichtsstrukturen sind deshalb ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Um die sozialen Einrichtungen der Kirche bei der Etablierung angemessener Aufsichtsstrukturen zu stärken, haben die Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz und der Verband der Diözesen Deutschlands gemeinsam mit dem Deutschen Caritasverband und der Deutschen Ordensobernkonzferenz diese Arbeitshilfe erstellt. Seit ihrem erstmaligen Erscheinen im Jahr 2004 trägt sie dazu bei, dass die vielfältigen caritativen Dienste und Einrichtungen die strukturellen Veränderungen im sozialen Dienstleistungsbereich besser bewältigen können.

Die vorliegende 3., völlig überarbeitete Auflage der Arbeitshilfe ist aufgrund neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie veränderter Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Einrichtungen notwendig geworden. Ihr zentrales Anliegen ist die Verankerung des Prinzips der gestuften Aufsicht: Soweit ein Träger über ein eigenes Aufsichtsorgan verfügt, ist der Umfang der kirchlichen Aufsicht geringer als bei Rechtsträgern, die noch kein trägereigenes Aufsichtsorgan besitzen. Die Bistümer wirken in erster Linie darauf hin, dass bei allen Rechtsträgern geeignete trägereigene Aufsichtsstrukturen bestehen. Diese sollen gewährleisten, dass die in der Arbeitshilfe formulierten Vorgaben eingehalten werden.



Die Broschüren sind nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,  
Hauptabteilung Pastoral,  
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,  
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

### **Vereinbarung über die Bildung einer Ausgleichsvereinigung gemäß § 32 KSVG**

Zwischen

#### **dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)**

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Kaiserstraße 163, 53115 Bonn,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
handelnd für die Mitglieder der  
Ausgleichsvereinigung (AV)

und

#### **der Unfallkasse des Bundes – Künstler- sozialkasse (KSK)**

vertreten durch den Geschäftsführer

wird die Abführung der Künstlersozialabgabe gemäß §  
32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) wie folgt  
vereinbart:

#### **§ 1**

##### **Aufgabe und Mitglieder der AV**

(1) Der VDD übernimmt mit befreiender Wirkung die  
Zahlung der Künstlersozialabgabe für sich sowie  
die in ihm zusammen geschlossenen 27 deutschen  
(Erz-) Diözesen, diesen zugeordneten (kirchlichen)  
Körperschaften (z. B. Kirchengemeinden, Dekana-  
te), Anstalten (z. B. Schulen, Fachschulen, (Fach-)  
Hochschulen – außer (Fach-) Hochschulen für Mu-  
sik und Kunst) und Stiftungen (Kirchenstiftungen,  
Pfründestiftungen, sonstige kirchliche Stiftungen)  
des öffentlichen Rechts als Ausgleichsvereinigung

nach § 32 KSVG. Diese Bestimmung findet auch  
Anwendung auf juristische Personen des privaten  
Rechts, soweit sie dem VDD oder einer Diözese zu-  
geordnet sind und kirchliche oder sonst gemeinnüt-  
zige Aufgaben wahrnehmen.

- (2) Über den in Abs. 1 genannten Mitgliederkreis kön-  
nen weitere Mitglieder der AV nicht beitreten. Die  
Regelungen der Sätze 1 und 2 finden insbesondere  
keine Anwendung auf Ordensgemeinschaften und  
andere geistliche Gemeinschaften, auf Verbände im  
Jugend- und Erwachsenenbereich, im sozialen und  
caritativen Bereich, auf die Mitglieder der Arbeits-  
gemeinschaft katholischer Organisationen Deutsch-  
lands (AGKOD) sowie auf gewerbliche Einrichtun-  
gen.
- (3) Soweit die AV in Vertretung ihrer Mitglieder auftritt,  
sind die erforderlichen Vollmachten erteilt.

#### **§ 2**

##### **Berechnung der Künstlersozialabgabe**

- (1) Die Künstlersozialabgabe für die Mitglieder der AV  
wird abweichend von § 25 KSVG ermittelt.
- (2) Die abweichende Berechnungsgröße für die Künst-  
lersozialabgabe gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 KSVG wird  
nach folgender Formel ermittelt:

**Bundesweites Bruttokirchensteueraufkommen  
der katholischen Kirche des jeweiligen Kalender-  
jahres**

**x  
0,3062 %**

- (3) Die Höhe der Künstlersozialabgabe ergibt sich aus  
der Multiplikation der abweichenden Berechnungs-  
größe nach Absatz 2 mit dem jeweils geltenden Vom-  
hundertersatz der Künstlersozialabgabe (§ 26 KSVG).  
Vom Rechnungsbetrag wird eine Verwaltungskos-  
tenpauschale von 5 % der Künstlersozialabgabe ab-  
gezogen.

### § 3

#### Meldung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der VDD meldet das bundesweite Bruttokirchensteueraufkommen des jeweiligen Kalenderjahres (§ 2 Abs. 2) jeweils zum 30. April des Folgejahres an die KSK.
- (2) Die KSK berechnet die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe gemäß § 2, teilt dem VDD mit, ob sich unter Berücksichtigung der vom VDD geleisteten Vorauszahlungen für das jeweilige Jahr eine Nachzahlung oder eine Erstattung ergibt und setzt diesen Betrag und die Höhe der Vorauszahlungen für das laufende Jahr fest.
- (3) Die Vorauszahlungen werden jeweils zum Zehnten eines Monats fällig. Sie sind bis zur folgenden Jahresabrechnung nach Abs. 2 zu zahlen. Nachzahlungen oder Erstattungen aufgrund der Abrechnung werden 30 Tage nach dem Eingang der Rechnung fällig.

### § 4

#### Regelmäßige Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen

- (1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung (§ 8 Abs. 1) überprüft die KSK die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2).
- (2) Gegenstand der Überprüfung ist die Summe aller von den Mitgliedern der AV (§ 1 Abs. 1) an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte gemäß § 25 KSVG.
- (3) Die Überprüfung erfolgt für maximal zwei Kalenderjahre. Art und Umfang der Überprüfung werden durch die KSK unter Beteiligung der AV festgelegt. Sie muss ein repräsentatives Ergebnis sicherstellen.
- (4) Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2) nicht mehr zu einem Aufkommen an Künstlersozialabgabe führen, das demjenigen nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so passen die AV und

die KSK die abweichenden Berechnungsgrößen durch Zusatzvereinbarung an und verlängern den Vertrag um weitere sieben Jahre. Die Zusatzvereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

- (5) Weitere Überprüfungen der abweichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2) werden jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung nach Abs. 4 durchgeführt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung hinsichtlich der Künstlersozialabgabe finden während der Mitgliedschaft in der AV bei ihren Mitgliedern nicht statt.

### § 5

#### Vorzeitige Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen

- (1) Die KSK überprüft die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2) vor Ablauf von fünf Jahren, wenn sich nach Abschluss bzw. Anpassung der Vereinbarung Umstände schwerwiegend verändern, die zu ihrer Grundlage geworden sind. Dies gilt auch, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage der Vereinbarung geworden sind, sich als falsch herausstellen.

Die AV kann eine frühere Überprüfung verlangen, wenn sie deren Erforderlichkeit mit einem begründeten Interesse nachweist.

- (2) Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2) nicht mehr zu einem Aufkommen an Künstlersozialabgabe führen, das demjenigen nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so passen die AV und die KSK die abweichenden Berechnungsgrößen durch Zusatzvereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Beginn der Überprüfung folgenden Kalenderjahres an. Die Zusatzvereinbarung gilt von diesem Zeitpunkt an sieben Jahre. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.



- (3) Weitere Überprüfungen der abweichenden Berechnungsgrößen nach § 4 werden jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung nach Abs. 2 durchgeführt.

## **§ 6 Überprüfung der AV**

- (1) Die KSK ist jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Künstlersozialabgabe im Sinne dieser Vereinbarung durch die AV zu prüfen. Zu diesem Zweck sind der KSK auf Verlangen sämtliche zur Abwicklung der AV erforderlichen Geschäftsunterlagen durch den VDD vorzulegen.
- (2) Sofern sich Nachforderungen auf Grund unrichtig gemeldeter abweichender Berechnungsgrößen gemäß § 2 Abs. 2 bei der Überprüfung ergeben, fordert die KSK die AV zur Nachzahlung des entsprechenden Betrages auf. Sofern sich Erstattungen ergeben, zahlt die KSK diesen Betrag an die AV aus.

## **§ 7 Sonstige Vereinbarungen**

Die Vertragsparteien werden beim Vollzug dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenarbeiten und jeweils einvernehmliche Regelungen auftretender Fragen oder Schwierigkeiten anstreben.

## **§ 8 Beginn, Kündigung, Übergangsregelung / Nachzahlung für die Jahre 2008 bis 2012**

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung und Zustimmung des Bundesversicherungsamtes mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 außer Kraft, es sei denn, nach Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen wurde der Vertrag durch eine Zusatzvereinbarung um weitere sieben Jahre gemäß § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2

verlängert oder zu einem früheren Zeitpunkt gemäß Abs. 6 gekündigt. Die Zusatzvereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

- (3) Die Vereinbarung zur vereinfachten Erhebung der Künstlersozialabgabe vom 6.7.1995 / 14.7.1995 tritt zum 31.12.2012 außer Kraft. Die von der KSK mit ihrem Schreiben vom 07.06.2011 zum 31.12.2011 vorgenommene Kündigung wird von beiden Parteien einvernehmlich als gegenstandslos erklärt.
- (4) Für die Jahre 2008 bis 2012 wird eine Übergangsregelung vereinbart. Danach wird die in dieser Vereinbarung festgelegte abweichende Berechnungsgröße (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3) bereits ab dem Kalenderjahr 2008 als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Künstlersozialabgabe herangezogen.
- (5) Für die Jahre 2008 bis 2012 beläuft sich die zu ermittelnde Künstlersozialabgabe gemäß § 2 Abs. 3 auf 3.299.225 Euro. Unter Abzug der vom VDD in diesem Zeitraum bereits geleisteten Zahlungen ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 2.270.602 Euro. Hiervon wird ein Betrag in Höhe von 164.961 Euro (= 5 % von 3.299.225 Euro) als Verwaltungskostenpauschale in Abzug gebracht, so dass sich für die Jahre 2008 bis 2012 als nachzuzahlende Künstlersozialabgabe ein Betrag in Höhe von 2.105.641 Euro ergibt. Der Nachzahlungsbetrag wird in zwei Raten an die KSK gezahlt: Die erste Rate in Höhe von einer Million Euro wird am 02.12.2013 fällig, die zweite Rate als Restzahlung am 17.03.2014.
- (6) Die Vereinbarung kann beiderseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 20.11.2013

Wilhelmshaven, 25.11.2013

gez.

gez.

P. Dr. Hans Langendörfer SJ  
Geschäftsführer des  
Verbandes der Diözesen  
Deutschlands

Der Geschäftsführer  
der Unfallkasse des  
Bundes - Künstlersozialkasse

## **Urlaubsordnung für Priester im Bistum Hildesheim**

Jeder Priester hat das Recht und die Pflicht, für seine seelische und körperliche Gesundheit zu sorgen. Er braucht deshalb Zeiten der Besinnung und Erneuerung sowie der Entspannung und Erholung. Das Dienstverhältnis des Priesters ist ein Klerikerdienstverhältnis und kein Arbeitsverhältnis. Daher lassen sich die gängigen arbeitsrechtlichen Regelungen auf den Dienst des Priesters nicht uneingeschränkt übertragen. Darum wird die folgende Ordnung gesetzt.

### **§ 1 Jährlicher Erholungsurlaub (Jahresurlaub)**

- (1) Dem Priester bis zum vollendeten 60. Lebensjahr steht ein Jahresurlaub von 35 Kalendertagen zu; dem Priester ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ein Jahresurlaub von 45 Kalendertagen.
- (2) Ein Teil des Urlaubs sollte zusammenhängend für mindestens 3 Wochen genommen werden.
- (3) In dem Fall, dass der gesamte Jahresurlaub nicht in einem Kalenderjahr genommen wird, muss er bzw. der verbleibende Teil in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden.

### **§ 2 Freier Tag**

- (1) Jedem Priester stehen ein dienstfreier Tag in der Woche sowie je 2 Tage als Tage der Erholung nach den Hochfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu. Diese dienstfreien Tage und die Erholungstage nach den genannten Hochfesten dürfen nicht kumuliert und dem unter § 1 (2) genannten zusammenhängenden Jahresurlaub hinzugefügt werden.

### **§ 3 Sonstige Zeiten der Abwesenheit vom Dienstort**

- (1) Auf den Erholungsurlaub werden nicht angerechnet

1. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die vom Generalvikariat veranstaltet bzw. genehmigt sind;
2. die Teilnahme an Exerzitien und geistlichen Einkerntagen gemäß c. 276 § 2 n 4 CIC bis zu 10 Tagen im Jahr;
3. die Teilnahme an Wallfahrten und Studienfahrten, die von der Pfarrei bzw. Dienststelle durchgeführt oder mit veranstaltet werden, maximal bis zu 14 Tage/Jahr;
4. die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen im Dienste der Pastoral der Pfarrei bzw. Dienststelle, wobei die Zeit in der Regel 14 Tage/Jahr nicht überschreiten sollte.

### **§ 4 Terminliche Festlegung und Abstimmung des jährlichen Erholungsurlaubs**

- (1) Die terminliche Festlegung ihres jährlichen Erholungsurlaubs sprechen die Priester, die im Dienst der Pfarrgemeinde tätig sind, rechtzeitig mit den übrigen Geistlichen vor Ort sowie den übrigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Vorgesetzten ab. Die Planung ist innerhalb des Dekanates abzustimmen.
- (2) Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, legen ihren Urlaub in Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ggf. in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten und Leitern der Einrichtung, in denen sie tätig sind, fest. Auch ihnen wird die Absprache im Dekanat ihres Dienstortes empfohlen.
- (3) Für die terminliche Festlegung des jährlichen Erholungsurlaubs der Priester, die in Dienststellen des Bistums oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen tätig sind, gelten die Vorschriften der jeweiligen Dienststelle bzw. Einrichtung.



## § 5 Antrag

- (1) Jeder Urlaub und jede Abwesenheit (auch gemäß § 3) von mehr als 3 Tagen bis zu einer Woche muss mit der Angabe der jeweiligen Anschrift dem Dechanten mitgeteilt werden.
- (2) Wenn ein Pfarrer länger als eine Woche abwesend ist (auch gemäß § 3), hat er dies sowohl mit dem Dechanten abzusprechen als auch den Urlaub gemäß can. 533 §2 CIC rechtzeitig vorher in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariats mittels der Urlaubsmeldung anzumelden. Der Pfarrer regelt die Vertretung für sich selbst möglichst innerhalb des Dekanats. Für die Zeit der Abwesenheit ist ein Pfarrverwalter (Administrator) zu bestellen.<sup>1</sup> Für die Meldung und die Bestellung des Pfarrverwalters im Bischöflichen Generalvikariat ist das entsprechende Formular „Urlaubsmeldung“ in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden und rechtzeitig einzureichen.

Andere im Gemeindedienst tätige Priester haben ihre Abwesenheit mit dem zuständigen Pfarrer abzusprechen.

Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, informieren den Dechanten sowie ggf. den Vorgesetzten und Leiter der Einrichtung, in der sie tätig sind, über ihre Abwesenheit.

- (3) Für den Antrag und die Genehmigung des Urlaubs von Priestern, die in Dienststellen des Bistums tätig sind, gelten die besonderen Regelungen der Dienststelle.
- (4) Es muss gesichert sein, dass etwaiger schulischer Religionsunterricht und ähnliche pastorale Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

---

<sup>1</sup> Der Priester, der für die konkreten Vertretungsdienste gemeldet wird und diese übernimmt, muss nicht gleichzeitig der Pfarrverwalter (Administrator) sein; letzterer kann auch ein weiterer Priester - in der Regel des jeweiligen Dekanats - sein.

## §6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Februar 2014 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen und Regelungen, Urlaub und Abwesenheit von Priestern betreffend, verlieren ihre Gültigkeit.

Hildesheim, 01. Februar 2014

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## Urlaubsmeldung

(Neues Formular ab 01.01.2014)

### **A. Urlaubsmeldung**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich werde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Urlaub nehmen.

Urlaubsanschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Handynummer zur Erreichbarkeit während des Urlaubs: \_\_\_\_\_

Eine Urlaubsvertretung durch gemeindefremde Priester ist vorgesehen:

Ja

Nein

(Wenn Ja, bitte **Teil B** ausfüllen)

Pfarrverwalter (Administrator) i. S. cann. 539 + 540 CIC ist:

\_\_\_\_\_

*Hinweis: Der Priester, der vor Ort die konkreten Vertretungsdienste versieht, muss nicht zugleich der Pfarrverwalter (Administrator) i. S. cann. 539 + 540 CIC sein; letzterer kann auch z. B. ein weiterer Priester aus dem jeweiligen Dekanat sein. Ein Pfarrverwalter ist jedoch gemäß den genannten cann. in jedem Fall zu bestellen.*

### **B. Meldung über seelsorgliche Aushilfen und Vertretungen**

In der Kath. Kirchengemeinde / Mission \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ sollen Vertretungsdienste geleistet werden durch:

1 a) Persönliche Angaben (Name, Vorname, Titel)

Herrn: \_\_\_\_\_

Heimatanschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



Priester der Diözese /  
Angehöriger des Ordens: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Priesterweihe am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

*(Celebret ist vom Vertretungspriester vorzulegen.)*

b) Im laufenden Kalenderjahr bereits in Deutschland durchgeführte Vertretungsdienste:

Bistum: \_\_\_\_\_

Vertretung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Tag/Monat) (Tag/Monat)

2.) Art der Vertretungsdienste: \_\_\_\_\_

*(Bitte Bezeichnungen aus dem Kirchl. Anzeiger Nr. 15/95 und Kirchl. Anzeiger 2003 verwenden.)*

Dauer der Vertretung: \_\_\_\_\_

3.) Der Priester macht den Ersatz folgender Auslagen (Fahrtkosten) geltend:

\_\_\_\_\_

*(Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln Kopie des Fahrausweises, mit eigenem PKW Angabe der gefahrenen Kilometer. Fahrtkosten werden bis zu einer Höhe von max. 500 EUR erstattet.)*

4.) Der Priester erhält Unterkunft und Verpflegung.

Ja

Nein

- 5.) Der Priester benötigt eine eigene zusätzliche Krankenversicherung für die Zeit seines Vertretungsdienstes.

Ja

Nein

*(Wenn Ja, veranlasst das Bistum Hildesheim die Anmeldung zur Krankenversicherung.)*

- 6.) Die Vergütung für die Vertretungsdienste und evtl. Auslagenersatz sollen überwiesen werden

an: \_\_\_\_\_

**IBAN\***: \_\_\_\_\_

**BIC\***: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

*\*Die Angabe der IBAN- und BIC-Nummer ist für künftige Überweisungen unbedingt erforderlich.*

Vertretungskosten für Ordensgeistliche werden an den Orden gezahlt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bitte beachten: Die bei den Erstattungszahlungen geltenden steuerrechtlichen Regelungen geben vor, dass eine Urlaubsmeldung nur bearbeitet werden kann, wenn dieses Formular für jede Urlaubsmeldung vollständig ausgefüllt im Generalvikariat rechtzeitig eingeht. Bereits einmal ausgefüllte Urlaubsmeldungen können nicht ein zweites Mal – auch in Teilen - (wieder)verwendet werden.



## ZENTRAL-KODA-ORDNUNG

zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013

### Präambel

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen.

<sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

### § 1 Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Zentral-KODA<sup>1</sup> wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

### § 2 Organe der Zentral-KODA

(1) <sup>1</sup>Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch

- a) die Zentrale Kommission (ZK) und
- b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).

<sup>1</sup> Der Begriff „KODA“ ist ein Akronym und setzt sich aus den Anfangsbuchstaben folgender Wörter zusammen: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechts.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchengesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

### § 3 Aufgaben der Zentralen Kommission

(1) <sup>1</sup>Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
  - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
  - b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitsschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
  - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
  - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

(2) <sup>1</sup>Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.

(3) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen

nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

#### § 4 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

<sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Kommission.

#### § 5 Zusammensetzung der Zentralen Kommission

- (1) <sup>1</sup>Der Zentralen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.
- (2) <sup>1</sup>Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:
  - a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg  
3 Mitglieder

- b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn  
3 Mitglieder
- c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier  
2 Mitglieder
- d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg.  
4 Mitglieder
- e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart  
2 Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt. <sup>3</sup>Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>4</sup>Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) <sup>1</sup>Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. <sup>2</sup>Die Dienstnehmer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. <sup>2</sup>Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.



## **§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Kommission. <sup>2</sup>Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. <sup>3</sup>Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.

(2) <sup>1</sup>Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: Je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) sowie des Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). <sup>2</sup>Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

## **§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)**

(1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus der Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) <sup>1</sup>Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

(3) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

## **§ 8 Rechtsstellung**

<sup>1</sup>Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

## **§ 9 Freistellung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

## **§ 10 Beratung**

<sup>1</sup>Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Arbeitsweise der Zentralen Kommission**

(1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.

(2) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt ein, wenn

a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik

- in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
- b) eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
- c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,
- d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. <sup>3</sup>Im Einvernehmen zwischen der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. <sup>3</sup>Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (8) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. <sup>3</sup>Die/Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

## § 12 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. <sup>2</sup>Der Bedarf wird von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3 – 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschuss auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervorteiler anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende und/oder die/der stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das



Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

### **§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.
- (2) <sup>1</sup>Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenanschläge unterbreitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (5) <sup>1</sup>Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.

- (7) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

### **§ 14 Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einer/einem Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. <sup>2</sup>Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) <sup>1</sup>Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

### **§ 15 Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss**

<sup>1</sup>Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

## § 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. <sup>2</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervvertreter getrennt je eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>4</sup>Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzende(n), ist nur die/der andere Vorsitzende/Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervvertretern in der Zentralen Kommission gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen Kommission ist. <sup>5</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

## § 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

<sup>1</sup>Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsaus-

schuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

## § 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Die/Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der/dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet die/der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die/der andere leitende(r) Vorsitzende(r). <sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen. <sup>3</sup>Scheidet eine(r) der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine(r) der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. <sup>4</sup>Solange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die/der Vorsitzende im Sinne



des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

- (4) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein(e) leitende(r) Vorsitzende(r) zu bestimmen, wenn kein(e) solche(r) nach § 18 gewählt ist.
- (6) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

### **§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung**

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. <sup>5</sup>Die/Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

- (3) <sup>1</sup>Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

### **§ 20 Vorbereitung der Sitzungen**

Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen der Zentralen Kommission vor.

### **§ 21 Ausschüsse**

Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

### **§ 22 Kosten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. <sup>2</sup>Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. <sup>3</sup>Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. <sup>3</sup>Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

### § 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung (Kirchlicher Anzeiger, Jahrgang 1999, S. 19) außer Kraft.

Hildesheim, 12.12.2013

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### Beschluss der Bistums-KODA vom 04.12.2013

Die Bistums-KODA hat in der Sitzung am 04.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. § 29 AVO wird wie folgt neu formuliert:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sollen unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten, wenn dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.“

2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Hildesheim, 12.12.2013

Bettina Syldatk-Kern  
Vorsitzende der Bistums-KODA

Gemäß § 15 der KODA-Ordnung vom 08.05.2013 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 04.12.2013 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 12.12.2013

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### Beschluss der Bistums-KODA vom 04.12.2013

Die Bistums-KODA hat in der Sitzung am 04.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. § 7 Abs. 2 der Anlage 2 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO) wird wie folgt neu gefasst:

„Verpflegungsmehraufwendungen werden bei einer Dienstreise im Regelfall in Höhe der folgenden Pauschalbeträge steuerfrei ersetzt:

- Für jeden Kalendertag an dem der Mitarbeitende 24 Stunden abwesend ist: 24,00 €
- Jeweils für den Ab- und Anreisetag, wenn der Mitarbeitende auswärts übernachtet: 12,00 €
- Für den Kalendertag an dem Mitarbeitende ohne Übernachtung mehr als 8 Stunden abwesend ist: 12,00 €.“

2. § 7 Abs. 3 der Anlage 2 zur AVO wird wie folgt neu gefasst:

„Erhält die/der Dienstreisende ihres/seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, wird die Verpflegungsmehraufwandspauschale für das Frühstück um 20 % und für das Mittag- bzw. Abendessen um 40 % der Pauschale eines ganzen Kalendertages gekürzt.“



3. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Hildesheim, 12.12.2013

Bettina Syldatk-Kern  
Vorsitzende der Bistums-KODA

Gemäß § 15 der KODA-Ordnung vom 08.05.2013 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 04.12.2013 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 12.12.2013

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### **Beschluss der Bistums-KODA vom 04.12.2013**

Die Bistums-KODA hat in der Sitzung am 04.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. In § 38 Arbeitsvertragsordnung (AVO) wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt.
2. § 38 Abs. 4 der AVO lautet wie folgt:

„Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bernhard Medien GmbH finden vom 01.01. bis zum 31.12.2014 die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Buch- und Zeitschriftenverlage in Niedersachsen sowie des Gehaltstarifvertrages für Zeitschriftenverlage in Niedersachsen und Bremen bzw. des Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Re-

dakturen an Zeitschriften, des Gehaltstarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften sowie des Tarifvertrages über das Redaktionsvolontariat an Zeitschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

3. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Hildesheim, 12.12.2013

Bettina Syldatk-Kern  
Vorsitzende der Bistums-KODA

Gemäß § 15 der KODA-Ordnung vom 08.05.2013 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 04.12.2013 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 12.12.2013

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

**A.**

**Beschlüsse**

**I.**

1. In § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9, Entwicklungsstufe 6, findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. Diese Änderung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

## II.

1. § 2 Abs. 3 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um ein Angebot nach § 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI, nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V und nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI mit Ausnahme der betreuenden Angebote, die nach § 36 SGB XI abgerechnet werden können.“

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

## III.

1. In die AVR wird eine neue Anlage 23 – Besondere Regelungen für Fahrdienste – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 23  
Besondere Regelungen für Fahrdienste

Präambel

<sup>1</sup>Durch die wettbewerbsbedingte Lohnspirale nach unten und die gleichzeitig nicht ausreichende Refinanzierung ist es zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Fahrdienste notwendig, eine Sonderregelung der Vergütung für den Bereich Fahrdienste in den AVR zu schaffen. <sup>2</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich für die Einführung eines Mindestlohns in diesem Bereich einsetzen. <sup>3</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt die Leitungsausschüsse der beiden Seiten, zu einem geeigneten Zeitpunkt gemeinsam einen Antrag auf Festsetzung

eines Mindestlohns in diesem Bereich beim zuständigen Bundesministerium zu stellen.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter in Fahrdiensten.

## § 2 Definition

Fahrdienste im Sinne dieser Regelung umfassen den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Behinderten und Kranken im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

## § 3 Vergütung

- (1) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. <sup>2</sup>Im Jahr 2014 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 82,6 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. <sup>3</sup>Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 87,8 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. <sup>4</sup>Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung.
- (2) <sup>1</sup>Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. <sup>2</sup>In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. <sup>3</sup>Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

## § 4 Sonstige Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIA und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten. <sup>2</sup>Ansons-



ten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

### § 5 Besitzstandsregelung

- (1) Für Mitarbeiter, denen bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR schriftlich zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.
- (2) Mitarbeitern, denen bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung erhalten haben, wird die höhere Vergütung fortgezahlt.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

### IV.

1. § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

- (1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.
- (2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den

Geltungsbereich der Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. <sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individuell nichts anderes vereinbart wurde.

- (3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012:	1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013:	2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. <sup>3</sup>Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. <sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. <sup>4</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. <sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>4</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. <sup>5</sup>Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) <sup>1</sup>Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X \cdot Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y<sub>individuell</sub> = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y<sub>gesamt</sub> = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.<sup>4</sup>

2. § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. <sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zu Stande, findet Absatz 4 Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

- (3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,  
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. <sup>3</sup>Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahresonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

- (4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3

Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. <sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

- (5) a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. <sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>4</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. <sup>5</sup>Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

- b) <sup>1</sup>Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

- X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012
- Yindividuell = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2
- Ygesamt = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

3. § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

- (1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.
- (2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fallen, ist möglich.<sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,  
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. <sup>3</sup>Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. <sup>2</sup>Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vmhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

- (4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Ge-

samtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. <sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vmhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. <sup>4</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. <sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>4</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. <sup>5</sup>Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) <sup>1</sup>Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y<sub>individuell</sub> = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y<sub>gesamt</sub> = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

4. Diese Änderungen treten zum 1. November 2013 in Kraft.

Fulda, den 10. Oktober 2013

Unterschrift des Vorsitzenden

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2013 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 23.01.2014

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Beschluss der Regionalkommission Nord  
des Deutschen Caritasverbandes**

**Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission  
zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA**

I.

Die Regionalkommission Nord fasst den nachfolgenden Beschluss:

- Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Oktober 2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig ab 1. Januar 2013.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Oktober 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

- Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2014 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte gültig ab 1. Januar 2014.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

**Grundentgelt  
Entwicklungsstufen**

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

- § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach dem 1. April 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.

- § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von

ab dem 1. Oktober 2013: 23,40 Euro  
ab dem 1. Januar 2014: 23,87 Euro.“

- Die Regionalkommission Nord fügt hinter den bisherigen § 13b den folgenden neuen § 13c (RK Nord) ein:

„§ 13c (RK Nord)  
Einmalige Sonderzahlung 2013

Einmalzahlung von 1.100,- €, zahlbar im Januar 2014. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung entsprechend dem Anteil ihres Beschäftigungsumfangs. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass ein seit dem 01.01.2013 bestehendes Dienstverhältnis mit fortlaufendem Anspruch auf Dienstbezüge am 31. Januar 2014 ununterbrochen fortbesteht. Bei spä-

terem Beginn des Dienstverhältnisses wird die Einmalzahlung anteilig gewährt.“

(1) § 13a gilt entsprechend.

(2) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung begründet.

(3) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

6. Dieser Beschluss tritt zum 25. September 2013 in Kraft.

Osnabrück, den 25. September 2013

Claudia Schmücker  
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 25. September 2013 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 29.01.2014

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

II.

## **Erläuterungen**

1.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte in der Tarifrunde 2013 zum TV-Ärzte/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR umgesetzt:

- 2,6 % Entgelterhöhung ab 1. Oktober 2013 und weitere 2,0 % ab 1. Januar 2014 in der Form, dass die im Gebiet der Regionalkommission Nord geltenden Werte ab dem 01.01.2014 den auf der Bundesebene ab 01.01.2014 geltenden mittleren Werten entsprechen.
- Steigerung der Bewertung des Bereitschaftsdienstes beim Freizeitausgleich, der in die gesetzliche Ruhezeit fällt.
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beim Opt-Out beträgt 58 Stunden in einem Zeitraum von 6 Monaten.
- Sonderregelung für Ärzte, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind.

Hintergrund für den letztgenannten Punkt sind von der gesetzlichen Rentenversicherung abweichende Regelungen der aufgeführten Versorgungswerke.

2.

### Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit

Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Veränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Regionalkommission fallen.

### **Wirtschaftsplan 2014 für das Bistum Hildesheim**

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 16. November 2013 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat hatte ihn in seiner Sitzung am 25. Oktober 2013 aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2014 ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 184.957.645,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2014 in Kraft.

Hildesheim, den 19. November 2013

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### **Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Jahr 2014**

#### I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2014 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Ab. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist in-

soweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23. Oktober 2012 (Niedersächsisches Finanzministerium, AZ S 2447 - 8 - 33; Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083) hingewiesen.

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28. Dezember 2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 ff.) hingewiesen.

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuervorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hildesheim, den 18. November 2013

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014 vom 18. November 2013 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

### **Kirchensteuerbeschluss 2014 für die auf bremischen Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim**

#### I.

Im Steuerjahr 2014 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23. Oktober 2012 (Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Finanzen, AZ S 2447 - 2146 - 11 - 4; Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083) hingewiesen.

Zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG wird auf den Erlass der Obersten Landesfinanzbehörde vom 28. Dezember 2006 zum Thema „Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer“ (Erlass des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Dezember 2006 / Az.: S 2447 – 2146 II – 11 – 4) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.).

§ 40 a Abs. 2 und 6 Einkommensteuergesetz bleibt unberührt.

#### II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfi-



nanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2014, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 18. November 2013

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim vom 18. November 2013 gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. November 2008 (Brem. GBl. S. 388), genehmigt.

### **Fahrtkostenerstattung für Priester und Diakone**

#### **Verordnung zur Regelung der Reisekosten für Priester und Diakone 8/2012**

Nachfolgende Aufzählung soll die oben genannte Verordnung präzisieren.

#### **Erstattungsfähig sind folgende Fahrten:**

- Fahrten zur Feier des Gottesdienstes und zur Wahrnehmung kirchlicher Funktionen in zugeordneten Pfarreien sowie in Filialkirchen
- Fahrten im Rahmen gottesdienstlicher oder pfarramtlicher Vertretungen
- Seelsorgsbesuche einschließlich Krankenbesuche und Gratulationen

- Fahrten zu dienstlich genehmigten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Fahrten zu genehmigten Supervisionen
- Fahrten zum Besuch von kranken Pfarrangehörigen im jeweiligen Stadt- oder Bezirkskrankenhaus
- Fahrten zur Erteilung des Religionsunterrichts
- Fahrten zu Beerdigungen von Pfarrangehörigen
- Einkehrtage, soweit sie Veranstaltungen der Pfarrgemeinde des Antragsstellers sind (Ferienlager, Klausurtag, Tage religiöser Orientierung, Freizeiten mit Erstkommunionkinder, etc.)
- Fahrten im Rahmen von Dienstausflügen
- Fahrten zu regelmäßigen Treffen von Priestergemeinschaften, Weihekursen
- Fahrten zu Beerdigungen von Mitbrüdern
- Fahrten in Ausübung eines zusätzlichen Amtes
- Pflichtkonferenzen auf Bistums- oder Dekanats-ebene
- Fahrten zur Mitfeier von Pontificalgottesdiensten
- Berufsgruppentreffen der pastoral Mitarbeitenden
- Notwendige Dienstfahrten nach Hildesheim (dienstliche Besuche bei den Dienststellen im Generalvikariat)
- Fahrten zu Veranstaltungen, zu denen der Bischof oder das Generalvikariat eingeladen haben
- Fahrt zu Exerzitien innerhalb der Bundesrepublik

**Nicht erstattungsfähig sind folgende Fahrten:**

- Persönliche Wallfahrten

- Fahrt zu Exerzitien außerhalb der Bundesrepublik
- Fahrten, deren Anlass privater oder freiwilliger Natur sind bzw. nicht in einem dienstlichen Verhältnis stehen (z.B.: nicht dienstlich bedingte Treffen von Mitbrüdern; Trauungen und Taufen von Freunden/Familienangehörigen/Studienkollegen)
- Teilnahme an Bildungsangeboten, die nicht durch die Diözesanleitung genehmigt wurden
- Fahrten zur Teilnahme an Installationen, Jubiläen sowie anderen Feierlichkeiten, zu denen allgemein eingeladen wird, es sei denn, dass der Priester dabei eine offizielle Funktion ausübt
- Kundendienst des Fahrzeugs

**Besonderheiten:**

- 1) Dienstfahrten ins Ausland bedürfen der besonderen Genehmigung der Hauptabteilung Personal/Seelsorge.
- 2) Taufen, Trauungen, Hausbesuche und Beerdigungen, die außerhalb des Seelsorgebezirks stattfinden, jedoch sich in Ortsnähe befinden und einen pfarrgemeindlichen Grund bzw. eine Vertretungsaufgabe als Hintergrund besitzen, sind erstattungsfähig. Bei Zweifeln über die Bedeutung von „Ortsnähe“ ist der jeweilige Dechant die klärende Ansprechperson.

Diese Verordnung setze ich mit Datum zum 01.01.2014 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 20.12.2013

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

**Besetzung des Vermittlungsausschusses  
für den Zuständigkeitsbereich  
der Bistums-KODA  
- 8. Amtsperiode -**

Nach den §§ 16-18 der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des diözesanen Vertragsrechts (KODA-Ordnung) vom 08.05.2013 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4 vom 31.05.2013, S. 63 ff.) ist für den Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA ein Vermittlungsausschuss zu bilden. Nach § 16 Abs. 2 setzt sich der Vermittlungsausschuss unter Wahrung der Parität aus 8 Personen zusammen: Aus je einem/einer Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen, sowie 6 Beisitzenden, von denen auf jeder Seite 2 der Kommission angehören. Die weiteren Beisitzenden dürfen nicht Mitglied der Kommission sein. Die Beisitzenden haben jeweils eine Stellvertretung.

Der Vermittlungsausschuss in der 8. Amtsperiode der Bistums-KODA besteht ab dem 04.12.2013 aus folgenden Mitgliedern:

**Vorsitzende:**

Herr Richter am Landesarbeitsgericht Hannover,  
Markus Leibold, Hannover

und

Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Johannes Meyer,  
Hildesheim

**Von der Dienstgeberseite benannte Beisitzende:**

Leiter der Hauptabteilung Personal/Verwaltung, Bischöfliches Generalvikariat  
Herr Jens-Oliver Rother, Hildesheim

Stellvertreterin:

Leiterin Recht und Personal, Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.  
Frau Justiziarin Elisabeth Stankowski, Hildesheim

Leiterin Stabsabteilung Recht, Bischöfliches Generalvikariat  
Frau Justiziarin Bettina Syldatk-Kern, Hildesheim

Stellvertreter:

Leiter Finanzen, Bischöfliches Generalvikariat  
Herr Finanzdirektor Helmut Müller, Hildesheim

Frau Marianne Heine, Bettmar

Stellvertreter: Herr Heiner J. Willen, Goslar

**Von der Dienstnehmerseite benannte Beisitzende:**

Frau Susanne Lorenz, Hannover

Stellvertreter: Herr Stefan Horn, Braunschweig

Herr Gregor Wessels, Hannover

Stellvertreter: Herr Stefan Dornieden, Duderstadt

Herr Winfried Wingert, Hannover

Stellvertreter: Herr Dipl.-Päd. Harald Losert, Germershausen

Hildesheim, 12. Dezember 2013

Bettina Syldatk-Kern  
Vorsitzende der Bistums-KODA

**Übernahme der Grundordnung  
des kirchlichen Dienstes im Rahmen  
kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

Die Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts, die

**Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom  
heiligen Vinzenz von Paul in Hildesheim,**

gibt bekannt:

Nachdem die Generalleitung bereits in ihrer Sitzung vom 12.11.1994 beschlossen hatte, die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 22.09.1993 verabschiedete

### **Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

für alle Einrichtungen der Hildesheimer Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Deutschland, unbeschadet ihrer Rechtsform, zu übernehmen und rückwirkend vom 01.01.1994 in Kraft zu setzen, hat, da nach Absatz 2 Satz 1 der **Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse**, in der im Amtsblatt vom 08.09.2011 der Diözese Hildesheim veröffentlichten Fassung, kirchliche Rechtsträger, wie die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Hildesheim, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, verpflichtet sind, diese bis spätestens zum 31.12.2013 durch Übernahme in ihr Statut zu übernehmen, Körperschaftsstatuten für die **Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Hildesheim** jedoch nicht vorliegen, die Generaloberin, Schwester M. Teresa Slaby, am 19.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Hildesheim veröffentlichten Fassung Anwendung in den Einrichtungen der Hildesheimer Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Deutschland.

Hildesheim, den 19.12.2013

Schw. M. Teresa Slaby  
Generaloberin

### **Außerkraftsetzung der Ordnung der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung**

Die „Ordnung für die Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung des Bistums Hildesheim“ vom 15. Januar 1999 (Kirchlicher Anzeiger 1999, 33-37) entspricht nicht mehr der tatsächlichen Arbeitsweise und strukturellen Gestalt der Arbeitsstelle. Sie wird zum 1. Januar 2014 außer Kraft gesetzt und durch eine neue Ordnung oder Geschäftsordnung ersetzt werden.

Hildesheim, 20.12.2013

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

### **Einladung zur Chrisam-Messe Einsendung der Ölkästen Weihe und Verteilung der Hl. Öle**

Das Pontifikalamt, in dem die Weihe des Kranken- und Katechumenenöls sowie des Chrisam vorgenommen wird, findet am

**Mittwoch, dem 16. April 2014 um 18.00 Uhr**

in der Basilika St. Godehard in Hildesheim statt.

Bischof Norbert Trelle lädt alle Gemeinden und die Geistlichen zusammen mit den Jugendlichen ihrer Kirchengemeinde zur Teilnahme ein.

Ab 15.00 Uhr findet auf dem Platz vor der Basilika ein Rahmenprogramm statt. An den Ständen der Jugendeinrichtungen und Jugendverbände besteht die Möglichkeit, Getränke und Speisen zu erwerben. Aus organisatorischen Gründen wird die Basilika bis 16.00 Uhr geschlossen bleiben – wir bitten um Verständnis. Auf dem Platz vor der Basilika wird es ausreichend Sitzmöglichkeiten



geben. Die Seminarkirche wird als Ort der Stille gestaltet. Dort besteht ab 15.00 Uhr auch Gesprächs- und Beichtgelegenheit.

Die Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof ist im Anschluss an die Messfeier auf dem Gelände rund um St. Godehard.

### **Einsendung der Ölkästen**

Die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölflaschen sind bis zum 14. April 2014 ausschließlich einzusenden an das:

Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim.

Sie können auch an der Zentrale des Bischöflichen Generalvikariates im Eingangsbereich abgegeben werden.

Es wird darum gebeten, die Standardkästen der Kirchen, die profaniert worden sind, zurückzugeben.

### **Verteilung der Öle**

Damit die Ausgabe der Heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Kirchengemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter - ohne jede Begleitung - zur Taufkapelle in das Westwerk der Basilika St. Godehard kommen. Die Ölkästen stehen ab 21.00 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, 31. Januar 2013

Bischöfliches Generalvikariat

### **Pontifikalhandlungen 2013**

**Herr Bischof Norbert Trelle** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Hannover, St. Clemens (7), Wedemark-Mellendorf, St. Maria Immaculata (46), Schwarmstedt, Hl.

Geist (18), Hannover, St. Maria, Italienische Kath. Mission (32), Wolfsburg, St. Christophorus (64), Hannover-Roderbruch, St. Martin (33), Celle, St. Johannes (39), Soltau, St. Maria v. Hl. Rosenkranz (19), Hildesheim, Liebfrauen (35), Garbsen, St. Raphael (37), Lehrte, St. Bernward (44), Wunstorf, St. Bonifatius (51), Bremen-Grohn, Hl. Familie (24), Schellerten-Dinklar, St. Stephanus (41), Schellerten-Dingelbe, St. Michael (25), Seelze, Hl. Dreifaltigkeit (43), Burgdorf, St. Nikolaus (61), Hannover, St. Clemens, Spanische Kath. Mission (4), Hannover-Bothfeld, Hl. Geist (21), Hannover-Kirchrode, Hl. Engel (43), Nienburg, St. Bernward (46), Barsinghausen, St. Barbara (29), Laatzen, St. Oliver (59), Hannover-Döhren, St. Bernward (33), Langenhagen, Liebfrauen (31).

**Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Celle, St. Ludwig (24), Munster, St. Michael (26), Uslar, St. Konrad v. Parzham (17), Clausthal-Zellerfeld, St. Nikolaus (6), Northeim, Mariä Heimsuchung (46), Bad Lauterberg, St. Benno (22), Herzberg, St. Josef (23), Osterode, St. Martin (22), Einbeck, St. Josef (22), Nörten-Hardenberg, St. Martin (27), Hannover, St. Godehard (32), Salzgitter-Bad, St. Marien (23), Göttingen, St. Michael (55), Göttingen-Geismar, Maria König des Friedens (50), Stade, Hl. Geist (36), Göttingen, St. Godehard (62), Göttingen, St. Paulus (35), Hann. Münden, St. Elisabeth (32), Hannover, St. Maximilian-Kolbe (28), Salzgitter-Lebenstedt, St. Joseph (38), Salzgitter-Thiede, St. Bernward (22), Goslar, St. Jakobus d. Ältere (57), Harsum-Borsum, Borsumer Kaspel (38), Sarstedt, Hl. Geist (91), Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilian-Kolbe (17), Hasede, St. Andreas (22), Braunschweig-Querum, St. Marien (37).

**Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Lüneburg, St. Marien (47), Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser (47), Bleckede, St. Maria vom hl. Rosenkranz

(7), Duderstadt, St. Cyriakus (52), Duderstadt-Hilkerode, St. Johannes Bap. (24), Bergen, Sühnekirche vom Kostbaren Blut (8), Stadthagen, St. Joseph (25), Bückeberg, St. Marien (50), Rinteln, St. Sturm, Filialkirche St. Bonifatius (65), Hohenhorst, Petrus Canisius (21), Holzminden, St. Josef (49), Hameln, St. Augustinus (48), Hameln, St. Elisabeth (25), Bad Münder, St. Johannes Baptist (20), Bodenwerder, Maria Königin Filialkirche Hl. Familie, Eschershausen (12) Bremerhaven-Leherheide, St. Ansgar (38), Gifhorn, St. Altfrid (48), Braunschweig, St. Aegidien (23), Braunschweig, St. Cyriakus (28), Braunschweig, St. Albertus-Magnus (53), Wolfenbüttel, St. Petrus (55), Hannover, St. Adalbert (26), Giesen-Ahrbergen, St. Maria, Mutter der Kirche (37), Algermissen, St. Matthäus (44), Harsum, St. Cäcilia (24),

**Herr Weihbischof em. Hans-Georg Koitz** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Wolfsburg, St. Christophorus, Italienische Kath. Mission (29), Achtmum, St. Martin (28), Sehnde, St. Maria (68), Buxtehude, St. Mariä Himmelfahrt (48).

**Herr Domkapitular Adolf Pohner** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Hannover, St. Marien (49).

**Herr Bischof Norbert Trelle** nahm folgende Weihe vor:

**Diakonenweihe (ständige Diakone) - 24. August 2013** - in Hildesheim, St. Godehard:

Andreas **Handzik**  
Martin **Matthews**  
Sven **Stieger**

**Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament - 03. Januar 2013** - in Hildesheim, Seminarkirche Priesterseminar

René **Höfer**

**Altarweihe - 25. August 2013** - in Hannover, Herz-Jesu-Kapelle des Friedrich-Spee-Hauses

**Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz** nahm folgende Beauftragungen vor:

**Lektorat und Akolythat - 06. Dezember 2013** - in Hildesheim, Seminarkirche Priesterseminar

Winfried **Hubach-Federbusch**  
Michael **Bonert**  
Marc **Beer**  
Peter **Wypich**

### **Adveniat-Aktion 2013**

**Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat**

Zuwendungsbestätigungen für die Weihnachtsgabe an Adveniat, die von Pfarreien oder (Erz-)Bistümern ausgestellt werden, sind mit dem Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu versehen. Die im letzten Amtsblatt erfolgte Angabe für die Zuwendungsbestätigungen setzte voraus, dass der neu gegründete Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. ab 01.01.2014 seine Geschäfte aufnimmt. Der Betriebsübergang auf den neuen Adveniat e. V. wurde nunmehr auf den 01.10.2014 verschoben, sodass bis dahin weiterhin das Bistum Essen als Rechtsträger für Adveniat fungiert.

### **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonn-



tag in der Fastenzeit (16. März 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mit-zuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kom-muniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zwei-ten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **Diözesannachrichten**

### **Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:**

#### **Dechant Thomas Hoffmann**

Ernennung zum Vorsitzenden des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinde Wolfsburg zum 09.12.2013.

#### **Pfarrer Oliver Lellek**

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Dekanats Wolfsburg-Helmstedt zum 29.11.2013.

#### **Pfarrer i. R. Hans-Joachim Osseforth**

Beauftragung mit den Aufgaben eines Subsidiars im Regionaldekanat Hannover zum 01.12.2013.

Neue Privat-Anschrift ab sofort: Hildesheimer Straße 365, 30519 Hannover.

#### **Pastor Klemens Teichert**

Entpflichtung als Schulseelsorger im Dekanat Hildesheim und als Leiter der „Oase Heilig Kreuz“ an der Kirche zum Hl. Kreuz in Hildesheim, sowie als Subsidar der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz in Hildesheim und von den Aufgaben des Geistlichen Beirats der KKV-Ortsgemeinschaft Hildesheim zum 12.01.2014.

Ernennung zum Pfarrer in der Pfarrgemeinde St. Maximilian Kolbe in Hannover zum 02.03.2014.

Anschrift: Mühlenberger Markt 5, 30457 Hannover

#### **Diakone:**

Diakon Wilfried Otto

Übertragung der Aufgabe des Diakons mit Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Katharina, Schellerten-Bettmar, in der Seelsorgeeinheit mit den Katholischen Pfarrgemeinden St. Stephanus, Schellerten-Dinklar und St. Nikolaus, Schellerten-Ottbergen, zum 02.12.2013.

#### **Pastoralreferenten:**

##### **Stefan Tschiersch**

Beendigung seiner Tätigkeit als Pastoralreferent im Schulpastoralen Zentrum Hildesheim zum 31.12.2013. Ab dem 01.01.2014 Referent in der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung - Begleitung pastorale Projekte -.

#### **Gemeindereferentinnen:**

##### **Elisabeth Seelwische**

Ab dem 01.01.2014 Gemeindereferentin in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Gehrden.

Dienstszitz: Katholische Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Stadtweg 3, 30989 Gehrden.

##### **Miriam Sacha**

Beendigung des Sonderurlaubs zum 28.02.2014.

Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Bistum Hildesheim zum 28.02.2014.

#### **Änderungen:**

##### **Diakon Br. Samuel Elsner OSB**

Telefon dienstlich: 0471 / 30 82 810

e-mail: diakon.elsner@katholische-kirche-bremerhaven.de

Privatanschrift: Max-Dietrich-Straße 24, 27570 Bremerhaven

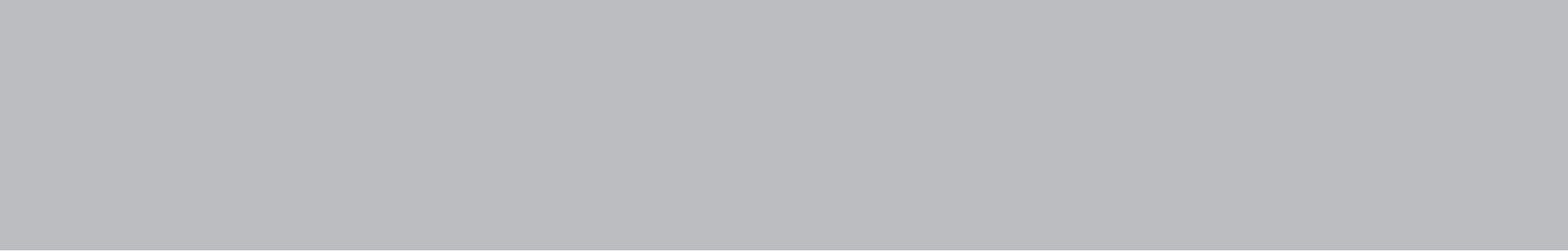
**Gemeindereferent Andreas Leciejewski-Leder**

Neue e-mail-adresse ab sofort: [Andreas.Leder@justiz.niedersachsen.de](mailto:Andreas.Leder@justiz.niedersachsen.de)

**Verstorben:**

Am 20.12.2013 verstarb **Pfarrer i. R. Konrad Wersch**, zuletzt wohnhaft Albertinum, Clermont-Ferrand-Allee 40, 93049 Regensburg.







# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,  
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)  
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.  
Bezugspreis: jährlich 25 Euro